

56. Brief: Wenn es ernst wird! Juristische „Leistungsnachweise“

Liebe Passionara!

Zum guten Schluss solltest Du auch etwas erfahren über das, was Dich an Leistungsnachweisen in einem juristischen Studium erwarten könnte. Das muss wissen, wer es mit der Juristerei aufnehmen will!

Die juristische Klausur, die Hausarbeit und das Referat sind jene (Marter-)Instrumente, mit denen Du zu einem bestimmten Zeitpunkt beweisen musst, ob Du einen komplexen Sachverhalt oder ein juristisches Thema in seine Einzelprobleme aufteilen und diese einer nachvollziehbaren Lösung in der richtigen Zeit, im rechten Stil, auf richtigem methodischem Wege schriftlich oder mündlich (Referat) vollständig zuführen kannst. **Dann musst Du zeigen, dass Du**

- **zum systematischen Aufklärer der Sachverhalte und Aufgabenstellungen,**
- **zum Experten des Übersetzens und des Aufdeckens von juristischen Gesetzen und gerichtlichen und literarischen Problemen,**
- **sowie zum methodischen Spezialisten für den juristischen Stil und die Beziehungen zwischen Gesetzen und Sachverhalten, also zum Subsumtionskönner, geworden bist.**

Nur hier ist der Ort für die Demonstration Deiner methodisch-wissenschaftlichen, juristischen Leistungen. Es ist eben nicht nur wichtig, dass Du etwas weißt, sondern manchmal ist es wichtiger, dass auch Andere wissen, dass Du etwas weißt! Die Leistungsnachweise sind ein solches „Manchmal“! Es kann kalt werden in der unendlich komplexen Welt der wissenschaftlichen Weiten der Hausarbeiten und Referate, und ein Klausurenraum kann zum Eispalast werden! Da ist es gut, wenn man sich von Anfang an warm anzieht! Das Schreiben juristischer Leistungsnachweise kann und muss man allerdings lernen. Ihr Erfolg ist planbar! Eine Analogie zu dem Beckenbauerischen Spruch: „Geht’s raus und spulils Fußball!“ „Geht’s raus und schreibt’s!“ klappt bei unseren Leistungsnachweisen nicht. Nur die Freude am Spiel auf der wissenschaftlichen grünen juristischen Wiese bringt es nicht, man muss auch spielen können.

Den Umgang mit den Leistungsnachweisen kennen zu lernen bedeutet für Dich, den Nackenschlägen zuvorzukommen und das Katastrophenpotenzial einer juristischen Klausur, Haus- oder Referatsarbeit nicht voll auszuschöpfen.

Die juristischen Leistungsnachweise in Konkurrenz

Bei den juristischen Leistungsnachweisen bekommst Du es mit der juristischen Wissenschaft zu tun. Darunter versteht man alle Bemühungen, um in organisierter methodischer Form systematisch juristische Kenntnisse zu sammeln, zu erforschen und auszuwerten. Dazu gehört das Erarbeiten eines vorgefundenen tradierten juristischen Stoffgebietes. Dazu gehört aber auch die kritische Auseinandersetzung mit den Aussagen und Ergebnissen dieser Disziplin – für uns: denen der Rechtsprechung und juristischen Literatur – und schließlich die formal-technische Wiedergabe dieser Erkenntnisse nach ganz bestimmten Standards. **Klausuren, Hausarbeiten und Referate** sind Formen und Ergebnisse solchen wissenschaftlichen Arbeitens.

Bei einer Hausarbeit geht es wie bei einem Referat meist um die Wiedergabe und die Auseinandersetzung von und mit Problemen aus der juristischen wissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung. Insofern haben beide Formen von wissenschaftlichen Leistungsnachweisen eine große gemeinsame Schnittmenge. Was man alles aus wissenschaftlichen Texten und Gerichtsentscheidungen herausgeholt, gedreht, gewendet und mit eigenen Gedanken gespielt hat, wird präsentiert: Einmal als referierte mündliche Ausarbeitung, einmal in schriftlicher Form. Deshalb gelten für beide Arten die gleichen Grundsätze und wissenschaftlichen Spielregeln, dieselben wissenschaftlichen Vorarbeiten und Maßstäbe.

Auch Klausuren einerseits und Hausarbeiten und Referate andererseits haben viele Gemeinsamkeiten. Die Grundregeln über Gutachten, Sachverhaltsinterpretation, Aufgabenanalyse, Aufbau der Anspruchsgrundlagen und Straftatbestände, Subsumtionstechnik, Auslegung, Sprache und Ausdruck, wissenschaftliches Arbeiten und Denken müssen hier wie dort beachtet und beherrscht werden. Eine gute juristische Arbeit, egal welche, kann niemals sachlich gelungen, aber methodisch, sprachlich und formal misslungen sein. Die Unterschiede liegen in der Bearbeitungszeit, der Verfügbarkeit von Judikatur und Literatur, weswegen insbesondere an Hausarbeiten in inhaltlicher, sprachlicher und formeller Hinsicht höhere Anforderungen gestellt werden. Bei Referaten liegt der Schwerpunkt in der mündlichen Präsentation.

Schauen wir uns die Dreiteilung der juristischen Leistungsnachweise nun näher an.

- **Der 1. im Bunde ist die juristische Klausur**

Die juristische Klausur ist eine unter Aufsicht nach strenger Zeitvorgabe zu erbringende schriftliche Prüfungsarbeit. Sie beschränkt sich im Gegensatz zu Klausuren in Deiner Schulzeit oder anderer Fakultäten nicht nur auf die Wiedergabe von erlerntem Wissen, also Fakten, Kenntnissen und Methoden (notfalls im Multiple-Choice-Verfahren), sondern immer muss der juristische Klausurant einen Fall lösen, der ihm unbekannt ist. Er produziert eine Lösung zu einem Fall, der im Regelfall noch von keinem vorher gelöst worden ist. Zur Lösung dieses Falles kann er zwar auf seinem bekannten theoretischen Wissen aufbauen, im Vordergrund steht aber immer die praktische Subsumtion, also die Anwendung des Gesetzes, erschlossener Rechtsinstitute, der Einsatz gelernter Definitionen, Auslegungsregeln und anderer juristischer Methodiken auf einen unbekannten Sachverhalt in unserem juraspezifischem Gutachtenstil. Bekanntes, reproduzierbares Wissen spiegelt sich notwendig in einem unbekannten Lebensausschnitt, dem „Fall“, den Du mit Hilfe erlernter juristischer Methoden und juristischer Stile praktisch lösen musst. Da der Student nur mit dem Gesetz arbeiten darf, sind die Besonderheiten der Rechtsprechungsanalyse, Rechtsliteraturbeschaffung und Literaturlauswertung nicht zu beachten. Insoweit ist die Klausur geradezu ein wenig wissenschaftsfeindlich, aber lange nicht so wissenschaftsfeindlich wie die „Abfrageklausuren“ anderer Hochschuldisziplinen.

- **Der 2. im Bunde ist die Hausarbeit**

Hausarbeiten sind als Konkurrenten der Klausur eigenständige Leistungen, die zur Vertiefung des juristischen Stoffes Spezialuntersuchungen zu einem vorgegebenen Themenkreis umfassen. Diese Arbeiten müssen nach Form, Inhalt und Aufbau uneingeschränkt den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Sie ähneln insoweit der Klausur, als der Hausarbeitstext regelmäßig mit einer Fallfrage endet und damit immer der Anspruchs- oder Deliktsaufbau für das zivilrechtliche oder strafrechtliche Gutachten zu wählen ist. Die Hausarbeit unterscheidet sich aber von der Klausur dadurch, dass Dir deutlich mehr Zeit zur Verfügung steht und wissenschaftliches Arbeiten dadurch demonstriert werden muss, dass Du die zur Verfügung stehenden Literatur-, Rechtsprechungs- und Rechtsquellen sichten, auswerten, dann sichtbar machen und Stellung nehmen musst. Bei der Hausarbeit stehen im Gegensatz zur Klausur auch viele organisatorische Fragen wie Zeitmanagement, Literatursammlung, Literaturlauswertung, Literaturrecherche und eine schriftliche, wissenschaftlichen Standards genügende, formvollendete Endfassung im Vordergrund. Die Hausarbeit dient weniger der

Reproduktion von Kenntnissen, sondern mehr der emanzipierten, produktiven Gewinnung von Erkenntnissen und deren schriftlicher Formulierung.

Bei juristischen Hausarbeiten gilt dieselbe Weisheit wie bei einer Schifffahrt auf hoher See: Du orientierst Dich von Anfang an besser an den Lichtern der Sterne (Systemen, Gesetzen, Methoden, Strukturen), statt an den Lichtern der vorbeifahrenden Schiffe. Und davon gibt es leider viele, Passionara: Studenten höherer Semester („Die Freundin von Rolf ist im 10. Semester und sagt: „Klassischer Fall von xy“). Verlass Dich darauf, die kann nicht mehr als Du nach intensiver Einarbeitung! Eltern im Anwalts- oder Richterberuf („Mein Papa ist Rechtsanwalt, der hat gesagt:“ O-Ahnung von Deinem speziellen Fall)! Die herrschende Mensa-Meinung („Alle sind der Ansicht“)! Kommilitonen, die sofort wissen, wo's lang geht („Also, das ist doch ganz einfach“)! Dummschwätzer, die mit Larenz und Wessels nur so um sich schmeißen („Ich und Larenz sind der Meinung“)! Assistenten („Die Sanni hat da in der Disco so'n Assi kennen gelernt, der hat gesagt, ...“)! Kollegen, die einen Tag vor Abgabe anrufen („Hey! Ich hab das Problem!“)! – Alles Lichter vorbeifahrender Schiffe! Verlass Dich besser auf Dich selbst und Deine Sterne!

Die Hausarbeit, die nach einer groben Klausurfassung, einem Exposé und einer feinen Rohfassung Deine wissenschaftliche Leistung in einer Endfassung präsentiert, fällt allerdings nicht vom Himmel, sondern bedarf harter Arbeit. Die Erstellung einer juristischen Hausarbeit, gleich welcher Orientierung, umfasst so viele Einzeltätigkeiten, dass der Student ohne planvolles Vorgehen leicht die Übersicht verliert.

- **Der 3. im Bunde ist das Referat**

Referate paaren nun die Inhalte und Ziele ihrer Konkurrenten Klausur und Hausarbeit mit der Gelegenheit zum mündlichen Vortrag in möglichst freier Rede, zur medialen Präsentation und zur kritischen Fachdiskussion. Das Referat verlangt, wie die Hausarbeit, die schriftliche Fassung eines juristischen Gutachtens, einer Entscheidungsrezension oder eines offenen Themas anhand der Auswertung der Rechtsprechung und Rechtsliteratur. Das Referat als mündliche Leistung verlangt aber mehr. Der Text muss für eine ansprechende mündliche Präsentation sowohl inhaltlich als auch medial und sprachlich gesondert vorbereitet werden. Hinzu kommen muss eine Reihe von rhetorischen Fähigkeiten, Kommunikationskompetenz sowie Kenntnissen über das stringente Führen einer Fachdiskussion. Das Referat dient in hervorragender Weise der studentischen Persönlichkeitsentwicklung. Leider wird es viel zu wenig an den Hochschulen eingesetzt.

Die Lernziele juristischer Leistungsnachweise

Worauf es vorwiegend bei Leistungskontrollen ankommt, ist die inhaltliche Qualität Deiner wissenschaftlichen Arbeit. Aber nicht nur! Wissenschaftliches Arbeiten ist auch ein formaler Prozess. Wenn Du Dein geistiges End-Produkt als Klausur, Hausarbeit oder Referat anderen vermitteln willst (oder sollst), müssen sie neben der wissenschaftlichen inhaltlichen Qualität auch einer formalen Qualität genügen. Anderenfalls machst Du es dozentischen „Formalisten“ leicht, sich schnell auf die formalen Mängel Deiner schriftlichen Arbeiten oder die formalen rhetorischen Defizite Deines Referats zu stürzen und sich einer Auseinandersetzung mit Deinen juristischen Inhalten zu entziehen. Aber auch den „Materialisten“, die eigentlich mehr an Inhalten interessiert sind, machst Du es dann schwer, Deinen Inhalten die ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das wissenschaftliche Arbeiten mit dem Ziel eines gelungenen inhaltlichen wie eben auch formalen juristischen Leistungsnachweises kann man lernen – am Besten, indem Du es tust und Dich über deren Ziele sachkundig machst.

Als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen möchte ich Dir von Anfang an die Lernziele juristischer Arbeiten vorstellen, um Dir einen Orientierungsrahmen zu zimmern. Man quält sich nämlich leichter, wenn man weiß, wofür und warum man sich quält und gequält wird.

Während des Studiums bedarf es immer wieder der realistischen Vergewisserung über den erreichten Leistungsstand. Ich weiß, dass Einige von Euch Schülern als extreme Forderung die Abschaffung der ganzen „Prüfungsteufelei“ erheben: Diese Forderung ist so alt, wie es Schüler und Studenten gibt, und sie ist so lange illusorisch, so lange kein besseres Mittel gegen die Trägheit, das Phlegma, die Dickfelligkeit und Schwerfälligkeit des Menschen gefunden ist. Kein Student der Welt würde einen wissenschaftlichen Finger krumm machen, wenn er nicht damit rechnen müsste, zu einem bestimmten Zeitpunkt sein gelerntes Wissen „wissenschaftlich“ demonstrieren zu müssen.

Es muss deshalb Leistungserhebungen geben, um den Erfolg bisheriger Juralernhandlungen abzuschätzen, um plausible Vermutungen über Zusammenhänge zwischen Deinen ergriffenen Lernhandlungen und Lernerfolgen anstellen zu können und um Deine Lernkultur und Studienstrategie gegebenenfalls zu ändern.

In unserer juristischen Ausbildung sollen durch Leistungskontrollen speziell folgende äußerliche Lernziele erreicht werden!

- **Rückmeldung an die Studenten** („Wo stehe ich?“). Die Bewertung Deiner Arbeit erwirkt eine Rückkoppelung über den erreichten Leistungsstand und die erzielten Lernfortschritte. Du sollst wissen, wo Du stehst.
- **Rückmeldung an die Dozenten** („Hab‘ ich etwas rübergebracht?“). Gleichzeitig erreichen die Ergebnisse eine Rückkoppelung über die erreichten Lernziele bei den Dozenten. Es ist „Deine“ Evaluation für „seine“ Lehre!
- **Lernanreize** („Es läuft“ – „Jetzt aber erst recht!“). Juristische Lernkontrollen sollten Lernanreize für Studenten darstellen. Rückgemeldete Erfolge sind effektive Anreize zu weiterer Lernanstrengung; rückgemeldete Misserfolge führen jedoch weit häufiger zu Demotivation, Resignation, möglicher Aufgabe und verheerenden Wirkungen auf das Selbstwertgefühl und auf die Lern- und Leistungsbereitschaft. Daran sollte man als Dozent auch denken, wenn man im Zweifel ist, ob die Arbeit trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt.
- **Prognose** („Abbruch? – Weitermachen?“). Die Studenten interpretieren die Ergebnisse prognostisch in der Weise, dass sie Erwartungen hinsichtlich des weiteren Leistungsfortschritts daraus ableiten und Konsequenzen für ein Verbleiben in der juristischen Ausbildung ziehen.
- **Disziplinierung** („Stimmt mein studentisches Selbstbild mit dem dozentischen Fremdbild überein?“). Die Bewertungen können eine realistischere Selbsteinschätzung und erhöhte Anstrengungsbereitschaft bei den Studenten bewirken, bei denen sich falsche Selbsteinschätzung, ein überhöhtes Eigenbild, Oberflächlichkeit und Leichtsinn breit zu machen drohen. Fremdbild und Selbstbild werden angenähert.
- **Curricula-Überprüfung** („Sind die Studienpläne überhaupt studierbar?“). Es können durch Evaluation der Ergebnisse Überprüfungen des Lern- und Lehrprozesses anhand der vorgegebenen Studienpläne vorgenommen werden: sinnvolle Planbarkeit, logischer Aufbau, Stoffmenge, effiziente Methodik und Didaktik, wissenschaftliches Instrumentarium, Zeitvorgaben, notwendige Differenzierung, richtige Zeit-Stoff-Relationen, gelungene Verschränkungen von Theorie und Praxis.
- **Erziehung zu autonomer Lernhandlung** („Bin ich noch sklavischer Hörer und Mitschreiber oder schon emanzipierter Student?“). Dadurch, dass man als Ersteller wissenschaftlicher Arbeiten nicht ausschließlich Reproduktion, sondern daneben auch Transferleistungen, viel Methodik und Kreativität fordert, erreicht man, die Studenten zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lernprozesse zu erziehen und sie vom sklavischen „Hö-

rer und Mitschreiber“ zu emanzipieren. Der Student erkennt durch solche Arbeiten, dass er Lernprozesse selbst steuern und verantworten muss, dass stures Skriptenpauken und Memorieren, Pinnen und Abheften allein nicht ausreichen.

Daneben sollen sich in Deinem juristischen Werk folgende wissenschaftliche Grundsätze verkörpern:

1. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** hat als oberstes Ziel, Studenten anzuleiten, sich ihres juristischen Verstandes zu bedienen ohne die Anleitung anderer, sie also zu wissenschaftlicher Mündigkeit, Selbstständigkeit und individueller Persönlichkeit zu führen. Ein Referat oder eine Hausarbeit sollen nicht ausschließlich „Marktübersichten“ über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Gerichtsentscheidungen sein, kein bloßes „Wiederkäuen“ bereits gedachter Gedanken – das auch. Sie sollen mehr zeigen! Dass der Studierende „sich eigene Gedanken“ zu machen in der Lage ist und diese, emanzipiert, eingebettet in die Erkenntnisse der Rechtsliteratur und Rechtsprechung, in einer für andere verständlichen Sprache, selbstbewusst und mit guten wissenschaftlichen „Manieren“ darstellen kann.
2. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** ist immer systematisches Arbeiten. Die Arbeit folgt einem klaren, strukturierten, gegliederten, gedanklichen Aufbau, einer organisierten Ordnung.
3. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** heißt immer: objektiv begründen. Rechtsprechung und Literatur müssen immer in ihrer Originalität wiedergegeben werden.
4. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** basiert immer auf der Grundlage umfangreicher Rechtsprechungs- und Literatúrauswertung und ermöglicht damit, bestimmte Aussagen nachvollziehbar und vor allem nachprüfbar zu machen.
5. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** muss immer eigenständiges Arbeiten sein. Alle direkt oder indirekt übernommenen Gedanken oder Zitate sind zu kennzeichnen: Der Kern aller dieser Arbeiten aber muss eine originäre Geistesleistung des Studenten sein, nicht ein Tummelplatz fremder Geister.
6. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** erfordert nicht die Darbietung absolut richtiger, unter Fachkundigen nicht bezweifelbarer, starrer Aussagen, sondern stellt einen Prozess dar, in dem Rechtsprobleme und Streitstände entwickelt werden, Gründe geltend gemacht werden, andere Gründe dagegen gestellt werden, gewogen und gewichtet wird und schließlich die besseren Gründe den Ausschlag geben. „Satz“ und Gegen-„satz“, These und Antithese bringen Dich voran!

7. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** ist immer ein methodisches und logisches Arbeiten. Hier werden Anleihen bei den Formalwissenschaften genommen.
8. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** verlangt die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung, zu Toleranz und Fairness und die Offenheit für neue Gedanken.
9. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** erfordert die Nachprüfbarkeit der übernommenen Argumente und Meinungen durch ehrliche Zitate.
10. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** erfordert Disziplin. Die disziplinierte Bewältigung typischer Arbeitsphasen ermöglicht es, in einer vorgegebenen Zeit zum Abschluss zu kommen.
11. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** heißt immer auch die Vollständigkeit der Themen- oder Fallbehandlung.
12. **Wissenschaftliches juristisches Arbeiten** ist immer auch ein Arbeiten im handwerklichen Sinn. Dazu benötigst Du Handwerkszeug, mit dem Du verlässlich arbeiten kannst: Das Formale ist genauso wichtig wie das Materielle.

Hier ein paar weitere Ziele juristischer Leistungsnachweise zu Deiner gefälligen Kenntnisnahme.

- Das Verstehen wissenschaftlicher Gedankengänge durch Kennenlernen von Rechtsprechung und Literatur,
- das Hineinwachsen in den Umgang, die Analyse und die konkrete Umsetzung der Rechtsprechung und Literatur auf das Arbeitsthema,
- die Hinwegführung von der Einübung, Abrichtung und Nachahmung – hin zur emanzipierten Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen in Rechtsprechung und Literatur,
- die eigenständige Darstellung, Bewertung und Beurteilung von Streitständen,
- das Erlangen eines strukturierten, zuhörerfreundlichen, verständlichen und vor allem freien Vortrages beim Referat sowie der Fähigkeit zur selbstständigen Leitung einer Fachdiskussion nach dem Referat,
- die Stärkung der Bereitschaft, sich eigene Gedanken zu machen,
- das Vertrautmachen mit den Gedanken Anderer und ein fairer, toleranter Umgang mit ihnen,
- die Bewusstmachung des wissenschaftlichen Anspruchs der juristischen Ausbildung,
- den Mut zu stärken zur Wissenschaftlichkeit und zur Mitteilung eigener Gedanken,

- die Erstellung eines übersichtlichen, schwerpunktbildenden, gegliederten Konzepts,
- eine Persönlichkeitsstärkung zu fördern durch aktives Tun; die Studenten raus aus der Passivität, hin zur Aktivität zu führen,
- die Produktion gegen die Reproduktion, Erkenntnisse gegen Kenntnisse zu stellen.

Vom methodisch und wissenschaftlich geschulten Vollzug Deines Denkens hängt Dein juristischer Erfolg in Zukunft immer ab. Ohne wissenschaftliches Denken kannst Du nicht auf juristisch-wissenschaftliche Erkenntnis ausgehen. Unrichtiges oder fehlendes juristisches Denken gefährden die Richtigkeit Deiner Erkenntnisse in sämtlichen Leistungsnachweisen und die Haltbarkeit Deiner Gedankenbildung. Wenn das, was man in wissenschaftlichen Arbeiten schreibt, methodisch ungenügend durchdacht, wissenschaftlich oberflächlich erarbeitet, formal schlecht dargestellt und sprachlich mangelhaft ausgedrückt ist, bleibt es beim leeren Wortemachen. Hier einige für Dich wichtige juristische Denkableitungen:

Durchdenken:	Dein systematisches Durchdringen und Ergründen juristischer Institute, Gesetze und Netzwerke.
Eindenken:	Deine forschende, neugierige Arbeit am Anfang eines zu erarbeitenden Falles mit einem Schuss von Motivationsfunktion.
Erdenken:	Du musst Assoziationsketten knüpfen, Baumdiagramme pflanzen und Kreativität entfalten.
Herausdenken:	Dein Mut, eingefahrene juristische Wege zu verlassen. „Heraus aus dem Schema!“
Hineindenken:	Dein Einbuchstabieren in juristische Probleme, sowie Dein Einfühlen in juristische Autoritäten.
Mitdenken:	Deine notwendige überlebenswichtige, begleitende Tätigkeit beim „Vorlesen“ des Dozenten oder „Selbstlesen“ der juristischen Literaturen und Autoren.
Nachdenken:	Dein schleichendes Nachgehen hinter schon durch Gerichte und Wissenschaftler vorgedachte juristische Gedanken.
Querdenken:	Deine innovative, Alternativen suchende, kreative Fähigkeit, juristisch Neues im juristisch Alten zu finden.
Teildenken:	Deine Fähigkeit, juristische Systeme zu reduzieren und die Einzelteile wieder zu synthetisieren (Puzzle-Technik).
Überdenken:	Deine sinnierende Arbeit mit Bleistift im Munde am Ende eines Erarbeitungsabschnitts mit einem Schuss von Sicherungsfunktion.

Umdenken:	Das Übersetzen fremder juristischer Gesetzes-, Literatur- und Rechtsprechungstexte in Deine eigene Sprachwelt. Gar nicht so einfach!
Vorausdenken:	Dein planmäßiges, zeitlich und räumlich organisiertes und systematisches Herangehen an Deine juristischen Arbeiten.
Weiterdenken:	Das Schließen von Gesetzeslücken auf der Fährte der Analogie, des Umkehrschlusses und der teleologischen Reduktion.
Zerdenken:	Das immer wieder neue Sezieren der Gesetzes in ihre Konditionalprogramme und das Herausstanzen der Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen.
Zurückdenken:	Das reproduzierende Erinnern juristisch gespeicherter Stoffgebiete und das Memorieren gemachter Erfahrungen.
Zusammendenken	Dein Können, Juristische Einzelheiten zu einem juristischen Ganzen zusammenstellen.

Dann denke mal schön!

Und nun noch ein Blick über die Schultern Deines zukünftigen Korrektors.

Ich weiß, beurteilt zu werden ist unangenehm! Das Beste, was Du dagegen tun kannst, ist, möglichst früh Klarheit zu gewinnen über das, was Dich dabei erwartet.

Um diese Klarheit zu gewinnen, muss ich Dich über die Genealogie einer Note aufklären, also darüber, wie bei der Beurteilung einer juristischen Arbeit durch die „Beurteiler“ verfahren wird. Vor allem: welche Kriterien dabei Verwendung finden. Weißt Du als die alsbald Klausuren schreibende Studentin nicht um die Wertungskriterien, die unterscheidenden, aber entscheidenden Maßstäbe der Benotung, gleicht Deine Arbeit immer auf's Neue einer Fahrt ins Blaue. Du benötigst präzise Vorstellungen darüber, worauf eigentlich besonderer Wert zu legen ist. Es kann ja nicht alles gleich wichtig sein, denn dann wäre ja alles gleich unwichtig, logisch?

Du solltest jetzt die Gelegenheit beim Schopfe packen, diese Maßstäbe für das Erstellen und Korrigieren, Bewerten und Analysieren von juristischen Leistungen kennen zu lernen. Es ist wichtig für Dich zur Gewinnung eigener Kriterien für Deine späteren Arbeiten und zur Erkenntnis von Abweichungen vom Idealbild! Nur wer seinen „Gegner“ kennt, kann ihn wirksam bekämpfen!

Als Leistung eines Menschen bezeichnet man grob ein geistiges oder körperliches Handeln oder ein solches Handlungsergebnis mit ausdrücklichem Bezug zu einem Bewertungsmaßstab. Alles basiert auf dem demokratischen „Leistungsprinzip“, das nach dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Stände- und Adelsordnung, die ausschließlich nach der Geburt die gesellschaftlichen Positionen verteilte, in seiner aufgeklärten modernen Ausprägung die Zuteilung von Lebenschancen bestimmt. Darüber sollte man sich freuen! In dem Maße aber, in dem das Leistungsprinzip durch spezielle Leistungsanforderungen in Klausuren bestimmend wird, entsteht ein Bedürfnis nach Leistungsorientierung.

Es geht in den Hochschulen allein um das Handlungsprodukt, also Deine vollbrachte juristische Klausur, nicht um den Handlungsprozess, also darum, wie Du die Leistung erzeugt und entwickelt hast. Um den Prozess hast Du Dich, häufig allein gelassen, selbst zu kümmern. Periodische Zeugnisse, die wie auf der Schule in regelmäßigen Abständen Auskunft über Leistungen geben, sind auf der Hochschule abgelöst durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die punktgenau erbracht werden müssen. Den Weg zu diesem Punkt bestimmst ausschließlich Du selbst durch Dein Lernen.

Der Transparenz der Leistungskontrollen kommt dabei eine große Bedeutung zu. Denn damit Studenten daran lernen können, in Eigenverantwortung durchgeführte Lernprozesse zu überprüfen und zu verbessern, müssen die Maßstäbe für die Bewertung der Leistungsprodukte bis ins Einzelne offengelegt und verständlich gemacht werden. Optimale juristische Leistungen kann nur der Student schreiben, der weiß, welche Beurteilungskriterien maßgebend sind. Und das von Anfang an!

- Nur wer weiß, wie eine juristische Prüfungsaufgabe erstellt wird, wird in den Tiefen und Höhen der Komposition mitspielen können.
- Nur wer weiß, welche Maßstäbe für gelungene juristisch-wissenschaftliche Klausuren gelten, wird sich um diese Maßstäbe bemühen.
- Nur wer weiß, welche Gütekriterien die juristischen Klausuren dominieren, wird sich vom sklavischen Auswendiglerner und Nachbeter zum mündigen Studenten emanzipieren.

Also: Das Beurteilen und Bewerten von Klausuren muss wissen, wer ein guter Klausurant werden will.

Deshalb hier für Dich die 30 gängigsten Kriterien für die Bewertung der juristischen Klausuren.

1. Der Sachverhalt wird vollständig / nicht vollständig erfasst und ausgeschöpft.
2. Der Verfasser geht von der richtigen / nicht richtigen Aufgabenstellung aus.
3. Es gelingt dem Verfasser / es gelingt ihm nicht, die Probleme des Falles herauszustanzen, richtig zu priorisieren und zu gewichten.
4. Der Verfasser klärt / klärt nicht die von ihm verwendeten Begriffe.
5. Die Definitionen werden beherrscht / nicht beherrscht.
6. Die Subsumtion erfolgt methodisch gekonnt und stringent / nicht gekonnt und nicht stringent
7. Es gelingt / es gelingt nicht, die zentralen Probleme der Klausur zu analysieren und zu fokussieren.
8. Die Probleme werden überzeugenden / nicht überzeugenden Lösungen zugeführt.
9. Gutachtenstil, Urteilsstil und Feststellungsstil werden im rechten Verhältnis / nicht rechten Verhältnis methodisch sauber / unsauber verwandt.
10. Die Proportionen innerhalb des Gutachtens sind stimmig / unstimmig.
11. Der Verfasser emanzipiert sich / emanzipiert sich nicht von Literatur und Rechtsprechung
12. Der Verfasser versteckt sich zu oft / versteckt sich nicht hinter Lehrmeinungen und dem BGH.
13. Sprachlich gelingt es / gelingt es nicht, die Gedanken im Gutachten so darzulegen, dass ein fachkundiger, nicht spezialisierter Leser zufriedenstellend informiert wird.
14. Es wird / es wird nicht Einfachheit gegen Komplexität gesetzt.
15. Der Verfasser neigt / neigt nicht zu Weitschweifigkeit. Er drückt sich / drückt sich nicht klar und verständlich aus.
16. Das juristische Vokabular (Diktion) und seine Methodik können gefallen / nicht gefallen.
17. Das notwendige juristische Wissen wird dargeboten / nicht dargeboten (Reproduktionsgehalt).
18. Der Aufbau ist formal-logisch in Ordnung / nicht in Ordnung.
19. Untergeordnete Punkte werden übergeordneten Punkte richtig / nicht richtig zugeordnet.
20. Die Ausführungen entwickeln sich schlüssig / nicht schlüssig aus der Ableitung der Gesetze.
21. Die Gedanken entwickeln sich bündig / nicht bündig zu den Problemen.
22. Die Arbeit bringt / bringt keine neuen Erkenntnisse (Innovationsgehalt). Der Verfasser entwickelt eigene / keine eigenen Ideen (Kreativitätsgehalt).

23. Die Arbeit ist frei / nicht frei von Widersprüchen und Brüchen.
24. Die Arbeit enthält / enthält keine Wiederholungen.
25. Die Darstellung entspricht / entspricht nicht in der äußeren Form und gegliederten Gestaltung den Standards.
26. Der Verfasser stellt / stellt keine Behauptungen auf, die gesetzlich oder argumentatorisch nicht unterlegt sind.
27. In allen / nur wenigen Passagen zeigt der Verfasser / zeigt nicht den gekonnten Umgang mit dem terminologisch-juristischen Instrumentarium.
28. Juristische Termini werden korrekt / nicht korrekt gebraucht.
29. Die Klausur ist / ist im Wesentlichen / ist nicht frei von sprachlichen Mängeln in Interpunktion, Orthographie und Grammatik.
30. Die Darstellung ist vollständig / nicht vollständig.

Mit einem Satz: Klausuren gelingen, wenn man ein streng geordnetes Verfahren einhält, um

- **sämtliche einschlägigen Probleme**
 - **am rechten Platz**
 - **in der rechten Art und Weise**
 - **in der rechten Zeit**
 - **auf dem rechten methodischen Weg**
 - **im rechten Stil**
 - **vollständig**
- darzustellen. Eine ganze Menge!**

Dabei werden nun, um sich nicht in einer detailverliebten Bewertung zu verlieren, die Kriterien in fünf Kategorien gebündelt.

- I. Erfassen des Sachverhalts und der Aufgabenstellung**
- II. Aufbau und Gliederung der Klausur**
- III. Inhaltliche Ausführungen zu den erkannten Problemen und deren Lösungen und Begründungen**
- IV. Formale Gestaltung**
- V. Stil und Methodik**

Da Dein Dozent fünf unterschiedliche Kategorien verwendet, ergibt sich für ihn als abschließendes Problem die Zuordnung eines Gewichtungsfaktors zu den Kategorien.

Im Regelfall könnte man sich folgende Gewichtung vorstellen:

KATEGORIE	PROZENT	GEWICHTUNGSFAKTOR
Sachverhaltserfassung:	5 %	0,05
Aufbau + Gliederung:	10 %	0,1
Problemerkennung und inhaltliche Ausführungen:	60 %	0,6
Formale Gestaltung:	10 %	0,1
Stil und Methodik:	15 %	0,15
5 Kategorien	100 %	

Nun wird die Klausur des Studenten Jupp Schmitz „gemessen“ anhand der in Prüfungsordnungen vorgegebenen Rangpunkte:

RANGPUNKTE	NOTEN
18, 17, 16	= sehr gut
15, 14, 13	= gut
12, 11, 10	= vollbefriedigend
9, 8, 7	= befriedigend
6, 5, 4	= ausreichend
3, 2, 1	= mangelhaft
0	= ungenügend

Nehmen wir folgendes Modell an: Jupp Schmitz hat nach seiner Bewertung folgende Rangpunkte zu den fünf KATEGORIEN erzielt:

Sachverhaltserfassung: 5 Rangpunkte = ausreichend glatt
Aufbau + Gliederung: 9 Rangpunkte = befriedigend +
Problemerkennung, etc.: 13 Rangpunkte = gut –
Formale Gestaltung: 11 Rangpunkte = vollbefriedigend glatt

Stil und Methodik: 4 Rangpunkte = ausreichend –

Die Rangpunkte für die Hauptkategorie „Problemerkennung und inhaltliche Ausführungen“ wird anhand einer verbindlichen Tabelle für sog. „LEISTUNGSPUNKTE“ ermittelt und dabei 60 erreichbare Leistungspunkte aufgrund der erstellten Musterlösung zugrunde gelegt. Die inhaltlichen Erörterungen zu den drei bis fünf „Star-Problemen“ im „Zauber-Hut-Klausur“ werden also als gewichtigster Teil der Klausur einer gesonderten „Leistungspunkteskala“ unterzogen.

Dabei wird die Zuordnung der für diese Kategorie: „Inhaltliche Ausführungen zu den Problemen und deren Lösungen und Begründungen“ zu ermittelnden Note nach logisch isolierbaren Einzelleistungen wie Anzahl der richtigen Denkansätze, Definitionen, Reproduktionswissen, Vertretbarkeit der Problemlösungen, Schlüssigkeit der Begründungen, Innovationsgehalt, bewältigte Teilleistungen und der darauf gegebenen Punkte vorgenommen.

Auf diese mathematisierte Weise kommt man für unseren Musterstudenten Jupp Schmitz für die Hauptkategorie „Problemerkennung etc.“ nach Auszählung von 48 Einzelleistungspunkten von 60 Gesamtleistungspunkten auf die Rangpunktzahl von 13.

Daraus ergibt sich für „Musterstudent Jupp“ folgende Gesamtberechnung:

Kategorie	Verbalisierte Note	Rangpunkte	Prozent v. 100%	Gewichtungsfaktor	Rangpunkte x Faktor
Sachverhaltserfassung	ausr. glatt	5	5 %	0,05	0,25
Aufbau + Gliederung	befr. +	9	10 %	0,1	0,9
Problemerkennung + inhaltl. Ausführungen	gut -	13	60 %	0,6	7,8
Stil + Methodik	ausr. –	4	15 %	0,15	1,65
Formale Gestaltung	vollbefr.glatt	11	10 %	0,1	0,4
Gesamtrangpunkte					11,00

Verbalisierte Note = vollbefriedigend glatt

Ein solchermaßen mathematisiertes Verfahren garantiert eine bestmögliche (optimale) Gleichbehandlung, insbesondere dann, wenn mehrere Korrektoren ihr Werk tun. Die verabredete Verbindlichkeit der vom Klausurenersteller allen an der Korrektur Beteiligten ausgehängten Tabellen beugt Willkür, Ungleichbehandlung und damit Ungerechtigkeiten vor. Und:

Für Dich als Studentin ist es ein transparentes, nachvollziehbares und damit akzeptierbares Instrumentarium.

Nach der Rückgabe und der Besprechung Deiner Klausur ist leider noch nicht Schluss!! Du musst Dich jetzt in Deinem Arbeitszimmer verschanzen und die Klausur Satz für Satz, Zeile um Zeile analysieren, um herauszubekommen, was Du wo, wie und warum falsch oder richtig gemacht hast. Du musst Dich Deiner Not und Note stellen! Ich weiß, das ist schwer, weil man sich insbesondere bei schlechten Arbeiten nicht gerne mit seiner eigenen Faulheit oder Dummheit konfrontiert sieht. Es muss aber sein! Auf die Nacharbeit muss man Mühe, Schweiß und Zeit – nur keine Tränen – verwenden. Man muss die Bewertung „austrinken“ bis zur bitteren Neige. Das ist die Eigen-Analyse – auch wenn sie manchmal giftig schmeckt! Eine Analyse erfordert Deine Analysefähigkeit. Das heißt nichts anderes, als dass Du Deine Eignung aufbauen musst, Deine Arbeit auf die Beurteilungskriterien hin zu untersuchen und Vor- und Nachteile klar heraus zu stellen. Nur dann kannst Du eine neue Strategie für die folgende Klausur entwickeln oder Deine alte, bewährte Strategie beibehalten.

Nicht immer ist der richtige (Lern-)Weg das Ziel, sondern manchmal bestimmt eben das Ziel auch den Weg. So ist es bei einer geschriebenen Klausur oder Hausarbeit auch. Eine entscheidende Arbeit der studienbegleitenden Prüfungsarbeiten findet nach der Arbeit statt. Nach dem Examen ist es allerdings zu spät! Das neue Ziel ist die neue Prüfungsleistung und der Weg dahin geht über die alte.

Nach der Klausur ist vor der Klausur, die neue Hausarbeit sticht die alte, nach dem Referat ist vor dem Referat, alte Studentenweisheiten. Ja, es gibt ein Nachkarten!

Zum Schluss möchte ich Dir noch vier Charaktere von „Korrektoren“ Deiner Klausuren vorstellen, die Du kennen solltest, um zu wissen, welchen Prototypen Du nach meiner Erfahrung begegnen wirst und um deren Ergebnisse entsprechend für Dich werten und gewichten zu können.

- **„Der Gestrenge“.** Er legt die Neigung an den Tag, schon kleine Mängel relativ streng zu gewichten und überwiegend negative Noten auszuurteilen.

Typ: der Oberlehrer

Beurteilungsfehler: Übertreibung der negativen und Untertreibung der positiven Aspekte der Klausur

- **„Der Milde“**. Er ist die Kehrseite des Strengbeurteilers, der von schlechten Noten nur spärlichsten Gebrauch macht.

Typ: der Gutmütige

Beurteilungsfehler: Überhebung der positiven und Untertreibung der negativen Aspekte der Klausur

- **„Der Mittler“**. Als Dritten im Bunde haben wir den, der sich scheut, extreme Noten überhaupt zu erteilen und alles in der Mitte der Notenskala zusammendrängt.

Typ: der Ängstliche und Entscheidungsunlustige

Beurteilungsfehler: Er bestraft die guten Studenten und begünstigt die schlechten

- **„Der Extreme“**. Als Letzten kennen wir den, bei dem die durchschnittlichen Noten nur selten, wohingegen die Extrembeurteilungen im guten und mangelhaften Bereich relativ häufig vorkommen.

Typ: der schnell Begeisterte und schnell Enttäuschte

Beurteilungsfehler: Er übersieht in seiner Begeisterung Mängel und in seiner Enttäuschung gelungene Passagen.

Du solltest überlegen, welchem Phänotyp Du ausgeliefert sein wirst oder schon warst, damit Du „sein“ Ergebnis entsprechend für Dich werten und gewichten kannst.

Dann lass Dich mal gut benoten und punkte beim Punkten!

Herzlichst, Dein Patenonkel